

Weimar, 20. Mai 2019

Berichtspflichten – Ein Thema für Haus- und Fachärzte

Gegenseitige Berichte und Befundübermittlungen sind wichtige Kommunikationsinstrumente, gerade an der Schnittstelle von hausärztlicher und fachärztlicher Versorgung und damit von erheblicher Bedeutung für die Gesundheit der Patienten. Sinn und Zweck der Berichtspflicht ist in erster Linie die Information des behandelnden Hausarztes über die von anderen Ärzten erhobenen Befunde und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen.

Das Gesetz regelt hierzu entsprechende Verpflichtungen und Befugnisse:

- 1.) Die einen Versicherten behandelnden Ärzten sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen und die den Patienten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde mit dessen Zustimmung zum Zwecke der bei dem Hausarzt durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung zu übermitteln (§ 73 Abs. 1b Satz 1 SGB V).
- 2.) Der Hausarzt ist mit Zustimmung des Versicherten verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an die den Patienten behandelnden anderen Ärzte zu übermitteln (§ 73 Abs. 1b Satz 2 SGB V).

Bei beiden vorgenannten Konstellationen ist die Zustimmung des Patienten zum Austausch von Befundberichten gesetzlich gefordert. Das geregelte Zustimmungserfordernis des Patienten ergibt sich nicht aus den datenschutzrechtlichen Vorgaben, sondern ist Ausdruck der Souveränität des Patienten, sich für oder gegen eine Mitteilung von Behandlungsdaten im Rahmen der koordinierenden hausärztlichen Betreuung zu entscheiden. Der bisherige Einwilligungsvorbehalt des Patienten wurde mit dem TSVG ersatzlos gestrichen. Es gelten nunmehr die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Danach kann die für die Behandlung eines Patienten erforderliche Verarbeitung von Behandlungsdaten auch durch mehrere an der Behandlung beteiligte Ärzte auf der Grundlage des Artikel 9 DS-GVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BDSG grundsätzlich ohne eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Patienten erfolgen. Regelungen zur ärztlichen Schweigepflicht bleiben hiervon unberührt.

Bei einem Hausarztwechsel ist der bisherige Hausarzt mit Zustimmung des Versicherten verpflichtet, dem neuen Hausarzt die bei ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen vollständig zu übermitteln (§ 73 Abs. 1b Satz 3 SGB V). Die Zustimmung des Versicherten mit der Übermittlung seiner Unterlagen kann hier in der Regel vorausgesetzt werden.

Die in manchen Facharztpraxen bestehende Annahme, dass es keine Berichtspflicht gebe bzw. kein Befundbericht geschrieben werden müsse, wenn die Patienten ohne Überweisung in die Facharztpraxis kommen, ist daher unbegründet.

Weniger strenge Anforderungen an die Berichtspflicht bestehen im Falle von Behandlungen im Rahmen von Überweisungen. Der überweisende Arzt muss dem Überweisungsempfänger über die bisher erhobenen Befunde und/oder getroffenen Behandlungsmaßnahmen in Kenntnis setzen, soweit dies für die Durchführung der Überweisung erforderlich ist. Umgekehrt hat der Überweisungsempfänger dem Überweisenden die Unterlagen/Befunde und Informationen zum Überweisungsauftrag zu geben, soweit eine Weiterbehandlung durch den Überweisenden erforderlich ist (§ 24 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BMV-Ä).



Dafür ist keine schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass der Patient stillschweigend in die Datenübermittlung einwilligt.

Wenn der Patient von sich aus einen Facharzt unmittelbar ohne Überweisung in Anspruch nimmt, ergibt sich die Berichtspflicht darüber hinaus aus § 24 Abs. 6 Satz 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), allerdings mit der Voraussetzung des Einverständnisses des Versicherten.

Die Berichtspflicht ist damit Teil der vertragsärztlichen Tätigkeit. Die gegenseitige Information der behandelnden Ärzte dient der Patientensicherheit, z. B. im Hinblick auf Wechselwirkungen von Medikamenten, die von verschiedenen Ärzten verordnet werden und vermeidet unwirtschaftliche Doppeluntersuchungen.

Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt der Berichtspflicht ist, dass ihre Erfüllung in vielen Fällen eine Abrechnungsvoraussetzung darstellt. Nach den Allgemeinen Bestimmungen 2.1.4 EBM sind die dort aufgeführten Leistungen nur dann vollständig erbracht und berechnungsfähig, wenn mindestens ein Bericht an den Hausarzt erfolgt ist, sofern die Leistung nicht vom Hausarzt selbst erbracht wurde (der Hausarzt ist natürlich nicht sich selber gegenüber zur Berichtsübermittlung verpflichtet), es sei denn die Leistungen werden auf Überweisung zur Durchführung von Auftragsleistungen erbracht (ein an der hausärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt führt spezielle Behandlungsmethoden durch, betreut den Patienten aber nicht allgemein hausärztlich).

Darüber hinaus ist denkbar, dass die unterlassene Datenübermittlung auch eine Verletzung der sich aus dem Behandlungsvertrag ergebenden Pflichten bedingen kann, was haftungsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Zollweg, Telefon 03643 559-144
 Christin Kirschmann, Telefon 03643 559-145